

seines Geburtstages planen der »Verein Leipziger Presse« und der »Leipziger Schillerverein« eine gemeinsame Gedächtnisfeier. Um das Los der Witwe des Dichters, die er in beschränktesten Verhältnissen hinterlassen hat, freundlicher zu gestalten, haben die genannten beiden Vereine sich an über hundert Bühnen gewandt mit der Bitte, am Abend des 21. Januar eines der beliebten Lustspiele des Dichters zur Aufführung zu bringen und, wie es bisher schon von einigen Bühnen geschieht, der Witwe ein freiwilliges Aufführungshonorar zuzuwenden.

Roderich Benedix ist Verfasser von folgenden bekannten Bühnenstücken: Das bemooste Haupt; — Doktor Wespe; — Die Hochzeitsreise; — Die Männerfeinde; — Ein Lustspiel; — Das Gefängnis; — Der Liebesbrief; — Das Lügen; — Aschenbrödel; — Das Stiftungsfest; — Die zärtlichen Verwandten; — Mathilde.

Auch als Volksschriftsteller ist er bekannt. Genannt seien folgende Werke: Deutsche Volksagen; — Niederrheinischer Volkskalender (1836—1842); — Gedenkbuch für das Leben; — Bilder aus dem Schauspielereleben; — Die Landstreicher. — Belehrende Werke von ihm sind: Der mündliche Vortrag; — Das Wesen des deutschen Rhythmus; — Katechismus der deutschen Verkehrskunst; — Katechismus der Redekunst.

\* **Gedenktafel.** — Eine Gedenktafel für Ernst von Wildenbruch ist am Hause Hohenzollernstraße 14 in Berlin angebracht worden. Sie trägt die Inschrift:

»Hier wohnte von 1885 bis zu seinem Tode Ernst von Wildenbruch, geboren am 8. Februar 1845, gestorben am 15. Januar 1909. — Die Stadt Berlin 1910.«

\* **Post.** — Die Frist für den Aufbrauch der von der Privatindustrie früher nach nichtamtlichen Mustern hergestellten Nachnahme-Paketadressen und Nachnahmefarten, die Ende Dezember d. J. ablaufen sollte, ist vom Reichs-Postamt bis Ende Juni 1911 verlängert worden. Die Post verlangt jedoch, daß den älteren Nachnahmeformularen fortan ein Postanweisungsformular oder eine Zahlkarte (mit Klebeleiste) bereits ausgefüllt sowie haltbar befestigt beigelegt wird. Für diese beizufügenden Nachnahme-Postanweisungen liefern die Postanstalten auf Antrag die Formulare kostenfrei in den Grenzen des Bedarfs.

**Grabrede auf einen englischen Buchhändler des achtzehnten Jahrhunderts.** — In »Notes and Queries«, Nr. 31 d. J., wird eine Grabrede auf einen Londoner Buchhändler mitgeteilt, die in gewisser Beziehung Interesse verdient. Der Buchhändler Richard Saxe war bisher unbekannt; er muß aber ein sehr angesehenen Mann gewesen sein, da ein so hervorragender Geistlicher wie Dr. George Stanhope, Dekan von Canterbury und Kaplan des Königs, ihm am 11. Februar 1723 eine höchst ehrende Leichenrede hielt, die dann im folgenden Jahre unter dem Titel: »Der Tod ein gerechter Grund zur Freude für gute Menschen« bei Richard Williamson erschien. Die wichtigsten Stellen aus dieser Predigt sind, nachdem der Prediger seine dreißigjährige Freundschaft mit dem Verstorbenen hervorgehoben, die folgenden: »Er stammte von der Geistlichkeit ab, welchem Orden sein ganzer Charakter und seine Lebensführung nicht nur sehr gemäß, sondern auch eine Zierde und ein Segen waren. Denn er lebte und glaubte wie einer, der als solcher geboren und erzogen ist; und war ein treuer Sohn des Christentums im allgemeinen und der Kirche von England im besonderen. Und das nicht nur aus Gewohnheit, Erziehung oder Interesse, sondern aus Grundsatz und Urteil und so wohlbegründeter Überzeugung, daß er mit großer Sicherheit jedem eine Antwort geben konnte, der ihn nach dem Grunde der Hoffnung fragte, die in ihm war. Seine Kenntnis von Büchern und Menschen, die Lauterkeit und Wahrheit seines Charakters, die verbindliche Höflichkeit seines Betragens und die dankbare Anerkennung erwiesener Gunstbezeugungen haben ihm seit langer Zeit nicht nur den Verkehr und die Unterhaltung, sondern auch die Freundschaft und besondere Achtung vieler durch Stellung und Gelehrsamkeit hervorragender Personen verschafft. Sein Vermögen war ursprünglich wie bei den meisten Söhnen unseres Ordens sehr bescheiden; wurde ihm aber von seinem Vater mit der tröstlichen Erklärung übergeben: er möge darauf bauen wie auf Eisen, da kein unrecht erworbener Penny darin sei. Wie

dieser Ausspruch des guten alten Mannes großen Eindruck auf ihn machte, so machte ihn die Erfahrung, die ihn bestätigte, noch größer und bestärkte ihn mehr und mehr in seinen guten Absichten, denselben ehrenhaften Weg zu gehen, um seinen Segen an dem Wachstum zu diesen bescheidenen Anfängen zu gewinnen, soweit die gütige Vorsehung Gottes ihm dies erlauben würde. Einen Beweis davon hat er mir oft erzählt, der nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollte, weil er ihm sehr zur Ehre gereicht. Es ist der, daß er sich niemals, durch keine Gewinnverlockung bewegen ließ, an der Veröffentlichung eines Buches teilzunehmen, das unseren Regierungen in Kirche und Staat schädlich oder der Religion und den guten Sitten irgendwie abträglich war. Ein Leser kann daher, wenn er seinen Namen auf dem Titelblatt gesehen hat, hingehen und sich darauf verlassen, daß er alles Folgende zum wenigsten unschädlich, zumeist aber nützlich und sehr erbaulich finden wird. Ich hoffe, wir haben von solch löblichem Verhalten noch viel mehr Beispiele; und sicherlich wäre es ein Glück, wenn alle aus der gleichen Junft derselben Regel folgen würden.« (Nach: »Notes and Queries«.)

#### \* Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Weihnachts- und Neujahrs-Katalog 1910—1911 von Albert Müller, Nachfolger von Orell Füssli & Co.'s Sortiment in Zürich, 18, Sonnenquai. 8°. 86 S. m. Anzeigen-Anhang.

Deutsche Sprache und Literatur. — Antiqu.-Katalog Nr. 61 des Rheinischen Buch- und Kunst-Antiquariats Dr. E. Nolte, Inh. G. A. Wolff in Bonn. 8°. 54 S. 1906 Nrn.

Kupfergravüren, Original-Radierungen, Aquarell-Faksimiles, Kunstblätter in stilvollen Rahmungen. Katalog von Unger & Fongler, Kunstverlag, in Berlin SW. 11, Kleinbeeren-Str. 26. Gr. 8°. 94 S. mit zahlreichen Abbildungen.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Erwerb von Sortimentenbuchhandlungen aus der Konkursmasse.

Alljährlich wird über eine Anzahl von Buchhandlungsfirmen der Konkurs eröffnet, und in der Regel erstet, wenigstens für einige Zeit, ein Phönix aus der Asche. Bei Verlagsgeschäften ist das leicht erklärlich, da fast immer eine Reihe von auf Jahre hinaus gangbaren Werken vorhanden und zudem neue angefangen sind, die auf diese oder jene Weise doch fertig gemacht werden müssen. Aber auch wenn ein Sortimenter in Konkurs gerät, ist der Fall selten, daß die Firma vollständig verschwindet. Auch das ist nicht verwunderlich, denn eine ganze Anzahl von Personen: der Kommissionär, der Bankier und Verwandte, die Geld in das Geschäft gesteckt haben, der Hausbesitzer usw., sie alle sind daran interessiert, daß nicht nur das vorhandene Lager verkauft, sondern auch die Firma bezahlt und fortgeführt wird. Andererseits finden sich stets wieder Buchhändler, die auf dem Sprunge sind, sich selbstständig zu machen, und die Lage nur zu leicht rosig ansehen. Den letzteren kann aber jeder unparteiische Beobachter nur zurufen: Sieh dich dreimal vor, ehe du dich zum Ankauf eines im Konkurs befindlichen Geschäftes entschließt, auch wenn es billig zu haben ist.

Einmal sind die Verleger, die durch den Konkurs Geld verloren haben, auch dem neuen Besitzer gegenüber sehr skeptisch und zurückhaltend in der Kreditgewährung. Sie fragen sich, und mehr als sie sollte jeder Kauflustige fragen, wie steht es überhaupt mit den Buchhandlungen am Plage? Wie haben sie sich entwickelt, und ist nicht viel mehr als etwa Unfähigkeit oder Mangel an Betriebsamkeit oder Betriebskapital der Vorbesitzer der Umstand Schuld am Konkurs, daß zu viel Buchhandlungen am Plage sind? Jedenfalls sollte jeder, der mit dem Gedanken umgeht, eine Buchhandlung, und gerade eine Buchhandlung aus einem Konkurs zu erwerben, vorher nicht nur beim Vorbesitzer, bei dessen Kommissionär und anderen interessierten Personen sich Rats erholen, sondern er sollte sich auch an unparteiische Kollegen oder sonst erfahrene Menschen wenden, die wohl in jedem Orte mit einiger Mühe aufzufinden sind. Gerade jetzt um die Jahreswende, wo so mancher Geschäftsverkauf abgeschlossen wird, dürfte diese Mahnung nicht ganz unangebracht sein.